



Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18.12.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Steinheim, Blatt 1684,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Steinheim, Flur 24, Flurstück 78/4, Gebäude- und Freifläche,
Schillerstraße 2, Größe: 600 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 32839 Steinheim. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einer eingeschossigen und vollständig unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut ist. Das Dachgeschoss ist tlw. zu Wohnzwecken ausgebaut. Die Ausstattung des Wohnhauses ist aufgrund der durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zeitgemäß. Der bauliche Zustand ist zufriedenstellend. Baujahr 1952. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin eine Garage für einen Pkw (Baujahr in den 80er Jahren) sowie ein Abstellraum als Anbau der Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

156.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.